



# Ausfertigung

## VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG



Az.: 5 A 260/04 MD

### IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn \_\_\_\_\_

Klägers,

gegen

das Landesamt für Vermessung und Geoinformation (LVerGeo), Regionalbereich \_\_\_\_\_

Beklagten,

wegen

Vermessungsgebühren

hat das Verwaltungsgericht Magdeburg - 5. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 17. September 2004 durch den Richter am Verwaltungsgericht \_\_\_\_\_ als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 765,10 Euro festgesetzt.

### **Tatbestand:**

Die Beteiligten streiten um die Notwendigkeit einer Gebäudeeinmessung. Unter dem 29.05.2002 forderte das frühere Katasteramt \_\_\_\_\_ den Kläger dazu auf, sein neu errichtetes Gebäude amtlich vermessen und im Liegenschaftskataster nachweisen zu lassen. Die daraufhin bei einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur beauftragte Gebäudeeinmessung stornierte der Kläger im Jahre 2003. Als Grund hierfür gab er die Berichterstattung in der Presse an, wonach der Innenminister von Sachsen-Anhalt eine Aufhebung der Gebäudeeinmessungspflicht plane. Mit Schreiben vom 20.06.2003 kündigte das frühere Katasteramt \_\_\_\_\_ dem Kläger die am 04.09.2003 durchgeführte Gebäudeeinmessung von Amts wegen an. Im Wege der Amtshilfe beschaffte sich das frühere Katasteramt die Bauunterlagen zur Baugenehmigung vom 18.05.1993 vom Bauordnungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg. Mit dem hier streitbefangenen Leistungsbescheid vom 10.10.2003 forderte das frühere Katasteramt \_\_\_\_\_ den Kläger zur Zahlung von 765,10 Euro für die Vermessungstätigkeit auf. Den mit erneutem Verweis auf die Presseberichterstattung zur Abschaffung der Gebäudeeinmessungspflicht begründeten Widerspruch wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 10.05.2004 als unbegründet zurück.

Mit der fristgerecht eingereichten Klage hält der Kläger an seinem Begehren fest und beantragt,

den Bescheid des früheren Katasteramtes \_\_\_\_\_ vom 10.10.2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides des Beklagten vom 10.05.2004 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen

und verteidigt die Bescheide.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie den beigezogenen Verwaltungsvorgang des Beklagten verwiesen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung und der Entscheidungsfindung.

### **Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Klage ist unbegründet. Der streitbefangene Bescheid des früheren Katasteramtes \_\_\_\_\_ in der Fassung des Widerspruchsbescheides des Beklagten ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 S. 1 VwGO).

Gegen die Berechnung der zu zahlenden Vermessungsgebühren ist nichts einzuwenden und richtet sich nach der Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen.

Dies wird vom Kläger auch nicht angegriffen. Entscheidend ist, dass die dem Leistungsbescheid zugrunde liegende Verwaltungstätigkeit, nämlich die Gebäudeeinmessung und damit die Fortführung des Liegenschaftskatasters rechtmäßig vorgenommen wurde. Dies ist vorliegend der Fall. Denn nach § 14 VermKatG LSA (a.F.) sind die Eigentümer von Grundstücken und Gebäuden verpflichtet, der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde die für die Führung des Liegenschaftskatasters notwendigen Angaben zu machen (Satz 1). Sie haben die Vermessungs- und Katasterbehörden unverzüglich zu unterrichten, wenn ein Gebäude neu errichtet oder ein bestehendes Gebäude in seinen Außenmaßen verändert worden ist (Satz 2). § 14 Abs. 2 VermKatG LSA (a.F.) besagt sodann, dass wenn in den Fällen des Abs. 1 Satz 2 eine Vermessung des Gebäudes erforderlich ist, der Eigentümer die Vermessung und die Übernahme der Ergebnisse in das Liegenschaftskataster zu verlassen hat. Kommt er diese Verpflichtung nicht innerhalb eines Monats nach Aufforderung nach, so ist die Vermessung von Amts wegen durchzuführen (Satz 2).

Diese Voraussetzungen zur Gebäudeeinmessung waren hier erfüllt. Zweck der in § 14 Abs. 2 Satz 1 VermKatG LSA (a.F.) dem Eigentümer einer Liegenschaft auferlegten Handlungspflicht ist es, ebenso wie der ihm durch § 14 Abs. 1 VermKatG LSA auferlegten Melde- und Auskunftspflicht, zur Vollständigkeit des Liegenschaftskatasters (§ 11 VermKatG LSA) durch eine gezielte Fortführung beizutragen und einer bloßen Zufallsinformation des Katasteramtes als verantwortliche Behörde vorzubeugen. Zweck und Inhalt des Liegenschaftskatasters sind in § 11 VermKatG LSA definiert. Nach heutigem Verständnis obliegt dem Liegenschaftskataster ein umfassendes Bodeninformationssystem. Es hat Schutz- und Beweisfunktion. Dieses weitreichende Geobasisinformationssystem hat weitreichende Konsequenzen. Das Liegenschaftskataster dient der Sicherung des Grundeigentums, dem Grundstücksverkehr, der Ordnung von Grund und Boden und ist neben den Topografischen Landeskartenwerken alleinige Grundlage für raumbezogene Informationssysteme (§ 11 Abs. 2 Satz 1 VermKatG LSA). Es soll den Anforderungen des Rechtsverkehrs, der Verwaltung und der Wirtschaft gerecht werden und insbesondere die Bedürfnisse der Landesplanung, der Bauleitplanung, der Bodenordnung, der Ermittlung von Grundstückswerten sowie des Umwelt- und des Naturschutzes angemessen berücksichtigen (§ 11 Abs. 2 Satz 2 VermKatG LSA). Weitere Inhalte und Aufgaben sowie die Führung des Katasters (§ 12 VermKatG LSA) ergeben sich aus der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung von Liegenschaftsvermessungen – LiegVermErlaß- v. 04.09.1995.

Die inhaltliche Vollständigkeit des Liegenschaftskatasters liegt daher im öffentlichen aber auch im privaten Interesse der Liegenschaftseigentümer. Es ist daher gerechtfertigt, den für die Liegenschaft Verantwortlichen die Pflichten zur Verwaltungshilfe nach § 14 VermKatG LSA (a.F.) aufzuerlegen und den Vermessungs- und Katasterbehörden dadurch die Erfüllung ihrer Aufgaben zu erleichtern (vgl. zusammenfassend: Kummer/Möllering: Vermessungs- u. Katasterrecht Sachsen-Anhalt, Kommentar, §§ 11 und 14; Möllering/Bauer, Nieders. Vermessungs- u. Katastergesetz, Kommentar, §§ 11 und 14).

Gemessen an den vorstehenden Zwecken und Zielen des Katasters war die amtliche Neuvermessung der Liegenschaft des Klägers im Sinne der Norm erforderlich gewesen. Die in § 14 Abs. 1 VermKatG LSA (a.F.) normierte Auskunftspflicht der Liegenschaftsinhaber wird durch § 14 Abs. 2 VermKatG LSA (a.F.) in dem Sinne weiter konkretisiert, dass diese Auskunfts- und Unterrichtungspflicht dem Katasteramt gegenüber in der Regel eben nur durch die amtliche Vermessung erfolgen kann. „Erforderlich“ im Sinne des § 14 Abs. 2 Satz 1 VermKatG LSA (a.F.) bedeutet nichts anderes, als das die amtliche Vermessung eben aufgrund der Auskunftspflicht besteht.

Die amtliche Vermessung des Gebäudes kann nicht durch andere Unterlagen ersetzt werden. Ausgenommen hiervon sind lediglich die Fälle, für die als anzeigepflichtige Tatbestände (§ 14 Abs. 1 VermKatG LSA a.F.) eine Übernahme in das Liegenschaftskataster auf Grund einer bereits vorgenommenen amtlichen Gebäudevermessung erfolgt ist. Hierbei ist eine Gebäudevermessung ausschließlich eine hoheitliche Vermessung im Sinne von § 13 Abs. 2 VermG LSA die durch die Vermessungsträger nach § 1 Abs. 1 und 2 VermKatG LSA ausgeführt worden ist. Selbsteinmessungen der Eigentümer oder Rechtsinhaber, Poliervermessungen, Absteckungen, Aufmaßmessungen und Einmessungen sämtlicher privater Vermessungsbüros sind keine Gebäudevermessungen im Sinne des VermKatG LSA (zusammenfassend: Kummer/Möllering; a.a.O.; § 14, Ziffer 4.1.2 ff; VG Magdeburg, Urteil v. 15.07.1998, A 4 K 431/97; Urteil v. 13.10.1999, A 4 K 278/97).

Die vom früheren Katasteramt \_\_\_\_\_ im Wege der Amtshilfe erforschten Bauunterlagen stellten demnach keine derart geeigneten Unterlagen zur Fortführung des Liegenschaftskatasters dar. Schließlich muss auch der Kläger davon überzeugt gewesen sei. Denn er hat zunächst einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur mit der Vermessung beauftragt.

Der Kläger konnte sich dieser bestehenden gesetzlichen Gebäudeeinmessverpflichtung auch nicht durch den Verweis auf Pressepublikationen entziehen, wonach der Innenminister des Landes eine Abschaffung dieser Verpflichtung beabsichtigte. Aus dem in der mündlichen Verhandlung vom Kläger vorgelegten Pressebericht aus dem Jahre 2002 geht eindeutig hervor, dass eine entsprechende Gesetzesinitiative in den Landtag eingebracht werden sollte und frühestens im Jahre 2004 eine Gesetzesänderung ohne Rückwirkung zu erwarten sei. Diese Veröffentlichung ist derart eindeutig und verständlich formuliert, dass es nicht nachvollziehbar erscheint, dass der Kläger guten Gewissens meinen konnte, der Verpflichtung entgehen zu können. Im Übrigen ist das Gesetz im August 2004 tatsächlich geändert worden und sieht nunmehr eine Art Vorabprüfung der eingereichten Unterlagen vor; jedenfalls ist - und das ist entscheidend - die grundsätzliche Einmessungspflicht damit nicht aufgehoben worden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergeht gemäß §§ 167 Abs. 1 VwGO i. V. m. 708 Nr. 11,

711 ZPO. Der Streitwert war gemäß § 13 Abs. 2 GKG a.F. in Höhe des Leistungsbescheides anzusetzen.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,

Schönebecker Straße 67a, 39104 Magdeburg,

zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht einzureichen.

Die Antrags- und die Antragsbegründungsschrift können nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt eingereicht werden; juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Die Streitwertfestsetzung kann durch Beschwerde an das

Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt,

Schönebecker Straße 67a, 39104 Magdeburg,

angefochten werden, wenn der Beschwerdewert 50 € (fünfzig Euro) übersteigt. Sie ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,

Schönebecker Straße 67a, 39104 Magdeburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einlegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Beschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberverwaltungsgericht eingeht.